

7.3.1.

Reglement für die Aufsichtskommission der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung

vom 20. April 1983

Art. 1

¹Der Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement des Innern, und die Kantone, vertreten durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz), bilden eine gemeinsame Aufsichtskommission.

²Dieser obliegt die oberste Leitung der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung.

Art. 2

¹Die Aufsichtskommission erfüllt gegenüber der Koordinationsstelle für Bildungsforschung folgende Aufgaben:

- a. die Festlegung der auszuführenden Arbeiten,
- b. die Wahl des Direktors und des ihm beigegebenen Personals,
- c. die Genehmigung des Jahresprogramms und des Vorschlags sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen des Eidgenössischen Departementes des Innern und der Erziehungsdirektorenkonferenz,
- d. der Erlass einer Geschäftsordnung und die Genehmigung der Pflichtenhefte und
- e. die Beschlussfassung über die Annahme von Schenkungen.

²Die Träger der Institution können der Aufsichtskommission durch gemeinsamen Beschluss weitere Aufgaben überbinden.

Art. 3

¹Die Aufsichtskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei als Vertreter des Bundes durch das Eidgenössische Departement des Innern und zwei als Vertreter der Kantone durch die Erziehungsdirektorenkonferenz ernannt werden.

²Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die beiden Träger stellen je im Turnus den Präsidenten und seinen Stellvertreter.

Art. 4

¹Die Aufsichtskommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jährlich mindestens zweimal.

²Der Präsident oder mindestens zwei Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³An den Sitzungen nimmt der Direktor der Koordinationsstelle für Bildungsforschung mit beratender Stimme teil.

Art. 5

¹Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens je einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

²Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, doch ist in jedem Fall die Zustimmung von mindestens einem Vertreter der Kantone erforderlich.

³Im Falle der Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 6

Dieses Reglement tritt an dem Tage in Kraft, an dem es von beiden Trägern der Koordinationsstelle unterzeichnet worden ist.

Bern, 2. Mai 1983

Im Namen des Bundesrates

Der Vorsteher des Eidg.
Departements des Innern

A. Egli

Bern, 4. Mai 1983

Im Namen der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Der Präsident

E. Rüesch